

## Informationen zur AwSV

Die bundeseinheitliche AwSV löst die bisher geltenden Länderregelungen (VAwS) ab und tritt zum **01.08.2017** vollständig in Kraft. Mit der AwSV soll das bewährte Schutzniveau fortgesetzt werden.

Es gibt daher zwar keine grundlegende Neuausrichtung im Vergleich zu den bisherigen Regelungen, im Detail jedoch diverse Änderungen, Klarstellungen und Ergänzungen. Grundsätzlich bleibt es aber beim bewährten System, das Anlagen mit erhöhtem Risikopotenzial einer Prüfpflicht durch Sachverständige unterliegen.

### Die wichtigsten Änderungen im Überblick:

- Der Begriff „allgemein wassergefährdende Stoffe“ wurde eingeführt
- Biogasanlagen und JGS-Anlagen werden jetzt durch AwSV erfasst
- Gefährdungsstufen gelten jetzt auch in NRW
- Bei Anlagen mit Stoffen der WGK 3 ergeben sich zum Teil Änderungen der Gefährdungsstufe
- Betonung der Betreiberpflichten, z.B. detailliertere Anlagendokumentation, Betriebsanweisung, Unterweisung von Betriebspersonal, Anzeigepflicht, Abstellung von geringfügigen Mängeln innerhalb von 6 Monaten, Regelmäßige Kontrollen
- Für Neuanlagen ab Gefährdungsstufe B jetzt ein Gutachten eines Sachverständigen erforderlich (als Ersatz für behördliche Eignungsfeststellung)
- Für Fachbetriebe gelten Konkretisierungen bei der Überwachung und Zertifizierung u.a.
  - Pflicht zur Schulung von betrieblich verantwortlichen Personen (alle 2 Jahre) und Fortbildung des Personals (regelmäßig)
  - Veröffentlichung der Fachbetriebe im Internet (durch den Zertifizierer)
- Ausweitung bei der Fachbetriebspflicht (z.B. bei Heizölverbraucheranlagen, einheitlich ab 1 m<sup>3</sup>)
- Veränderungen der Prüfpflichten (insbesondere bei Anlagen mit WGK 1 in NRW)
- Dienen Abwasseranlagen auch der Rückhaltung, dann sind diese Anlagen in die Sachverständigenprüfung einzubeziehen (gilt jetzt einheitlich)
- Rückhalteeinrichtungen müssen grundsätzlich flüssigkeitsundurchlässig sein
- Umgang mit bestehenden Anlagen
  - Organisatorische Anforderungen der AwSV gelten ab dem 01.08.2017
  - Abweichungen von technische Anforderungen der AwSV, die über die bisherigen Anforderungen der VAwS hinausgehen, werden bei der nächsten anstehenden Prüfung vom Sachverständigen „festgestellt“ → Behörde entscheidet